

Geräthschaften offen gelassen werden müssen, dürfen ohne Rücksicht auf die Eigenthumsgrenzen keine Einfriedigungen von fester Konstruktion, welche nicht sofort weggeräumt werden können, an gebracht werden.

Zu Art. 35 der Bau-Ordnung.  
§ 30.

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaftliche Mauern mit anderen Gebäuden verbunden ist, von Grund aus in der Weise hergestellt werden, daß es unabhängig von jedem nachbarlichen Eigenthum für sich bestehen kann.

An Wohngebäuden mit Fachwerkswänden müssen insoweit, als nicht die Ortsbaustatuten etwas Anderes bestimmen, Sockelmauern in einer Höhe von mindestens 40 cm angebracht werden.

§ 31.

Die innere Einrichtung der Wohngebäude muß so beschaffen sein, daß die Wohnungen Luft und Licht im erforderlichen Maß haben (vgl. auch §§ 57 und 58).

§ 32.

Wird ein Bauwesen in einzelnen Theilen so schadhast, daß es für Gesundheit oder Sicherheit gefährlich wird, so muß die drohende Gefahr durch entsprechende Ausbesserung oder auf andere angemessene Weise sofort beseitigt werden (vgl. Art. 18 der Bau-Ordnung).

Zu Art. 37 der Bau-Ordnung.  
§ 33.

Die in Art. 37 Abs. 1 vorgeschriebenen feuersicheren Mauern müssen in solcher Stärke und Beschaffenheit hergestellt werden, daß sie die Fortpflanzung eines Feuers verhindern.

Zur Herstellung derselben sind gebrannte Steine, Bruchsteine, Cementsteine, Beton oder sonstiges feuersicheres Material von der